

Foto

Lukas Rüetschi, eidg. dipl. Vermögensverwalter, www.ruetschi-ag.ch

Ratgeber Finanz

Floating Rate Notes und Wandelobligationen

Die sogenannten Floaters sind eine spezielle Art Obligationen. Anstelle eines über die ganze Laufzeit fixen Coupons wird bei den Floatern der Coupon vierteljährlich neu den aktuellen Zinskonditionen angepasst. Wenn die Zinsen steigen, profitiert man als Halter eines Floaters deshalb umgehend von den höheren Zinsen, der Coupon wird nach oben angepasst. Im Gegensatz dazu leidet wie erwähnt eine normale Obligation: deren fixer Coupon wird weniger attraktiv; der Preis sinkt. Ich erwarte innerhalb der nächsten 2 – 3 Jahre höhere Zinsen und bin deshalb gegenüber längerfristigen Fix-Coupon-Obligationen zurückhaltend eingestellt. Floating Rate Notes können in diesem Umfeld eine sehr interessante Alternative darstellen. Ich empfehle z.B. Baden-Württemberg, Valor 1570595.

Eine Wandelobligation ist eine Kombination aus einer „normalen“ Obligation und einem Wandelrecht. Dieses Recht erlaubt es dem Anleger, die Wandelobligation in eine klar bestimmte Anzahl Aktien einer Gesellschaft zu tauschen. Wenn also dieser Aktienkurs massiv zulegt, wird auch das Wandelrecht interessanter und die Wandelobligation wird im Kurs steigen. Dieses Recht stellt ein Recht und keine Verpflichtung dar (Ausnahme ein paar wenige „Zwangswandler“). Somit hat man ein asymmetrisches Risiko. Nach oben ist man teilweise dabei. Nach unten ist man zum grössten Teil geschützt. Dies bedingt natürlich, dass die Qualität des Schuldners in Ordnung ist und der Betrag bei Ablauf zu 100 % zurückbezahlt wird.

Rechnungsfehler und Schreibversehen bei der Steuererklärung

Sie haben die diesjährige Steuererklärung gemacht und suchen nun eine Differenz zum Vorjahr. Mit Schrecken stellen Sie fest, dass Sie bei den Anlagen ein Wertschriftenverzeichnis anstelle mit Fr. 15'150.50 mit Fr. 151'500.- in der letzten Steuererklärung haben. Dieser Fehler kann entstanden sein, da das Steuerprogramm nur ganze Franken akzeptiert. In der Hitze des Gefechts haben Sie den Fehler nicht bemerkt. Kann man diesen Fehler nun nach einem Jahr korrigieren? Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Steuerdifferenz in diesem Fall sehr klein ist, da sich beim Einkommen keine Veränderung ergibt und „nur“ das Vermögen zu hoch war. Zu diesem Thema gibt es klare Richtlinien. Im Kanton Aargau kann ein Rechnungsfehler oder ein Schreibversehen auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden und zwar innert fünf Jahren bei den direkten Bundessteuern und 10 Jahre bei den kantonalen Steuern. Schwierig wird es aber, wenn wir etwas auf der Steuerklärung vergessen, zum Beispiel wird vergessen die Hypothekenschuld anzugeben und die Schuldzinsen abzuziehen. Falls man dann definitiv veranlagt ist, wird es sehr schwierig diese Unterlassung zu korrigieren, da dies „mit der nötigen Sorgfalt des Steuerpflichtigen“ hätte erkannt werden müssen. Eigentlich hätte dies auch die Steuerbehörde merken müssen, aber hier wird nicht immer mit den gleichen Ellen gemessen. Trotzdem habe ich auch schon einige positive Fälle erlebt, wo ein

Gemeindesteueramt auf Differenzen aufmerksam gemacht hat, welche zu Gunsten des Steuerpflichtigen waren.

Veranstaltung: Am Donnerstag 29.4.04 findet um 19.00 Uhr im Ombrello-Saal des Hotels Engel Frick eine Veranstaltung zu den Themen: Immobilien als Anlageklasse, der Immobilienmarkt Fricktal und „Wohneigentumsförderung: Vor- und Nachteile des Systemwechsels“ statt. Hauptreferent ist **Regierungsrat Roland Brogli**. Die Veranstaltung ist öffentlich. Anschliessend wird ein Apéro offeriert. Anmeldung per email info@ruetschi-ag.ch oder per Fax 062 871 66 97 ist erwünscht.

Hinweis: Sie können alle Ratgeber unter www.ruetschi-ag.ch jederzeit nachlesen.

Haben Sie Fragen oder Probleme? Bitte nehmen Sie Kontakt unter 062 871 66 96 oder lukas.ruetschi@ruetschi-ag.ch auf. Schriftliche Fragen an Lukas Rüetschi, Landstr. 51, 5073 Gipf-Oberfrick. Fragen werden selbstverständlich diskret behandelt.